

Aus fürsorgerischer Sicht

Autor(en): **Kopp, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Que chacun évite de déclarer sa vision personnelle relative à l'assistance publique comme seule juste.
2. Les clients de l'assistance – aussi agréables ou désagréables qu'ils puissent parfois nous paraître – méritent l'engagement de notre Conférence.
3. Nous devons soumettre les tâches de l'assistance à la critique publique, même si l'avis général diverge du nôtre.
4. Au sein de notre association, soyons ouverts aux préoccupations des minorités linguistiques, même si nous avons à en subir des difficultés financières ou autres.

C'est dans cet esprit que je souhaite à toutes et à tous un travail fructueux pour le bien de l'assistance publique et des personnes touchées par notre travail.

Aus fürsorgerischer Sicht

Vernehmlassung der SKöF zu einer Asylverordnung und zu einer Verordnung über die vorläufige Aufnahme und die Internierung von Ausländern

Einer Einladung der Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, folgend, hat die Geschäftsleitung in ihrer Vernehmlassung (24. Juli 1987) zur neuen Asylverordnung und zu einer Verordnung über die vorläufige Aufnahme und die Internierung von Ausländern Stellung genommen. Als Fachverband äusserte sie sich aus fürsorgerischer Sicht zu den wesentlichen Punkten der beiden Verordnungsentwürfe. Wo tunlich wurden auch der Schlussbericht «Projektorganisation Asylverfahren» des Delegierten für das Flüchtlingswesen in die Überlegungen mit einbezogen. p.sch.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Beschleunigung des Asylverfahrens

Der Bund war leider bisher nicht in der Lage, die Asylverfahren in nützlicher Frist abzuwickeln und die unter rechtsstaatlichen Kriterien zustande gekommenen Entscheide auch in die Tat umzusetzen. Wir befürchten, dass die Anwendung des revidierten Asylgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen und Weisungen keine wesentliche Beschleunigung des Asylverfahrens nach sich ziehen wird. Nicht nur aus staatspolitischen, sondern gerade auch aus fürsorgerischen Gründen (Art und Mass der persönlichen Hilfe) ist ein rasches Verfahren unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit dringend geboten. Es gilt daher die wenigen Chancen, die das Asylgesetz dazu bietet, voll auszunutzen.

2. Prioritäre Behandlung von Problemgruppen

Unabhängig von der durchschnittlichen Dauer des Asylverfahrens sind die Gesuche folgender Personengruppen künftig vordringlich zu behandeln:

a) Betagte, körperlich oder geistig kranke sowie verhaltensauffällige Personen;

b) Familien mit unmündigen Kindern;

c) alleinstehende Kinder und Jugendliche.

Bei den Problemen dieser Menschen ist die öffentliche Fürsorge besonders gefordert. Sie muss spezielle Massnahmen (z.B. im Hinblick auf Wohnung, fachärztliche Behandlung, stationäre Therapie, Erziehung oder Ausbildung) einleiten, die ohne Berücksichtigung des zeitlichen Horizontes nicht getroffen oder nicht sinnvoll durchgeführt werden können. Durch die Ungewissheit über den künftigen Status des Asylbewerbers ergeben sich in diesen Fällen oft unhaltbare Situationen für die Betroffenen und die zuständigen Fürsorgeorgane.

3. Keine Zwangseinweisung in offene Fürsorgeeinrichtungen

Von der öffentlichen Fürsorge betriebene Durchgangsheime und betreute Kollektivunterkünfte für Asylbewerber sind offen konzipierte, soziale Einrichtungen. Sozialhilfe stellt ein Angebot dar, das vom Klienten und somit auch vom Asylbewerber ausgeschlagen werden kann, wenn er die Hilfe nicht beanspruchen, sondern sich statt dessen selbst helfen will. Zwangseinweisungen in solche Einrichtungen sind deshalb unwirksam und abzulehnen.

4. Verteilungsschlüssel

Der vorgeschlagene Schlüssel gewährleistet für die Zukunft eine Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone nach einem klaren Kriterium. Ein verbindlicher Verteilmodus ist für die öffentliche Fürsorge sehr bedeutend. Zur Frage, ob die Kantone in der Lage wären, sich untereinander auf einen Schlüssel zu einigen, möchten wir uns als Fachverband nicht äussern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Asylverordnung

Art. 7, 8 und 9:

Es ist zu ergänzen, dass die Kosten für begleitete wie unbegleitete Transporte von unmittelbaren Asylbewerbern zwischen den Grenzübergängen, den Empfangsstellen und kantonalen bzw. eidgenössischen Stellen vom Bund getragen werden.

Art. 10 Abs. 5:

Von der Möglichkeit, Asylbewerber in den Empfangsstellen durch qualifiziertes Bundespersonal zum Asylgesuch zu befragen, muss rege Gebrauch gemacht werden. Zur vordringlichen Befragung empfehlen wir die unter Punkt 2 unserer grundsätzlichen Bemerkungen erwähnten Personengruppen.

Artikel 10 soll ergänzt werden:

durch einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut: «Die grenzsanitarische Untersuchung der Gesuchsteller ist in der Empfangsstelle durchzuführen

- a) bei begründetem Verdacht auf schwere, ansteckende Krankheit;
- b) wenn die Untersuchung im aufnehmenden Kanton nicht fachgerecht durchgeführt werden kann.»

Artikel 15:

Die Formulierung «in Einzelfällen» ist unbedingt zu streichen, weil sie einer künftigen Beschleunigung des Asylverfahrens im Wege stehen kann und verschiedene Kantone zweifellos die Befragung durch Bundespersonal beantragen werden.

Artikel 18:

Wir begrüssen die hier geschaffenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Beschäftigungsprogrammen für Asylbewerber lebhaft, regen jedoch an, auf die im zweiten Absatz verwendete «Kann»-Formulierung zu verzichten.

Artikel 32:

Fürsorgerische Erwägungen gebieten, dass den zuständigen Instanzen genügend Zeit zur Vorbereitung auf ihre neuen Aufgaben zur Verfügung steht. Daher scheint die Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 1988 gerechtfertigt. Bis dahin müssen und können die Aufnahmeeinrichtungen von Bund und Kantonen bereitgestellt werden.

Bemerkungen zur Verordnung über die vorläufige Aufnahme und die Internierung von Ausländern

1. Die Verfügung auf vorläufige Aufnahme in geraumem Nachgang zur Wegweisungsverfügung ist störend und führt im Einzelfall zu unzumutbarer Härte. In Zukunft ist anzustreben, dass solche Verfügungen gleichzeitig ausgesprochen werden.

2. Der Status der vorläufigen Aufnahme stellt die öffentliche Fürsorge vor zusätzliche Probleme. Diese werden durch die nicht abschätzbare Dauer des Aufenthaltes der Betroffenen in der Schweiz noch verschärft.

3. Zu Artikel 7 (Rückforderung von Fürsorgerleistungen): Wir halten die hier für die Gruppe der vorläufig Aufgenommenen speziell formulierten Rückerstattungsbestimmungen für verfehlt. Wie bei den Asylbewerbern sollte sich die Rückerstattungspflicht auch bei dieser Gruppe an kantonalem Recht orientieren. Der Artikel 7 ist daher ersatzlos zu streichen.

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge
Der Präsident: Emil Künzler
Der Geschäftsführer: Peter Tschümperlin